Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

(Nr. 5254.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Niedermarsberg, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Waldeckschen Grenze in der Richtung auf Hesperinghausen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Niedermarsberg, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Waldeckschen Grenze in der Richtung auf Hesperinghausen genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Brilon das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Kreise Brilon gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 27. Juni 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 25. August 1860.

(Nr. 5255.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Briloner Kreises im Betrage von 60,000 Thalern II. Emission. Vom 27. Juni 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem von den Kreisständen des Briloner Kreises auf dem Kreistage vom 30. Dezember 1858. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten nach Aufnahme einer Schuld von 100,000 Thalern noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 60,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern, in Buchstaben: sechszig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

25,000 Rthlr.	zu	500	Rthlr.
20,000 "	"	100	"
10,000 "	"	50	"
5,000 "	"	25	"
60,000 Rthlr.			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1861. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium die landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 27. Juni 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow. Für den Minister des Innern: Sulzer.

Pro-

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Arnsberg.

Obligation
des Kreises Brilon

Littr. ..... № .....

über ...... Thaler Kurant.

II. Serie.

Auf Grund des unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom .... wegen Aufnahme einer Schuld von 60,000 Thalern, bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Kreises Brilon Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Kurant nach dem gesetzlich geltenden Münzfuße, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 60,000 Rthlrn. geschieht vom Jahre 1861. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staats-Anzeiger, den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Arnsberg, Minden und Münster, der Cölnischen Zeitung und dem Briloner Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am ..ten .... und am ..ten ...., von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Brilon, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Brilon.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons für die Jahre 1861., 1862., 1863., 1864. und 1865. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Brilon gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Brilon, den ..ten .... 18..

Die Chausseebau-Kommission des Kreises Brilon.

Anmerkung. Die Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

Pro-

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Arnsberg.

Erster (bis zehnter) Zins-Kupon (1.) Serie

zu der

Obligation des Kreises Brilon,

II. Emission.

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu ..... Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Wegebaukasse zu Brilon.

Brilon, den ..ten .... 18..

Die Chausseebau-Kommission des Kreises Brilon.

Dieser Zins-Kupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum .... erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen sein.

Pro-

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Arnsberg.

T a l o n

zur

Obligation des Kreises Brilon.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Kreises Brilon, II. Emission Littr. .... № .... über ..... Thaler zu vier Prozent Zinsen, die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Wegebaukasse zu Brilon.

Brilon, den ..ten .... 18..

Die Chausseebau-Kommission des Kreises Brilon.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen sein.

Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinskupons mit davon abweichenden Lettern in untenstehender Art abzudrucken:

9ter Zins-Kupon.	10ter Zins-Kupon.
T a l o n.	

(Nr. 5256.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1860., betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

Auf Ihren Bericht vom 4. Juli d. J. will Ich der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern die Ermächtigung zur Ausstellung von Noten unter den in den Statuten und deren in der Generalversammlung vom 25. April d. J. beschlossenen Nachtrag enthaltenen Bedingungen auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung 1833. S. 78.) auf weitere zehn Jahre, bis zum 1. Januar 1870., ertheilen, und den erwähnten hierbei zurückfolgenden Statutnachtrag genehmigen. Der letztere ist mit diesem Meinem Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 20. Juli 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons. Für den Finanzminister:
v. Pommmer Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Justizminister und den Finanzminister.

Nachtrag

zu den

Statuten für die Ritterschaftliche Privatbank in Pommern

vom 24. August 1849.

Zu §. 2.

Der §. 2. der Statuten vom 24. August 1849. wird aufgehoben. An dessen Stelle treten folgende Bestimmungen:

Gegründet ist die Bank im Jahre 1833. auf ein baar eingeschossenes Aktienkapital von Einer Million Thaler Preußisch Kurant mit der Berechtigung, dasselbe bis auf zwei Millionen Thaler zu erhöhen. Bis zum

zum 25. April 1860. sind 3798 Stück Aktien, im Gesammtbetrage von 1,899,000 Rthlr., ausgegeben worden.

A. B. C.

Die Aktien sind jede zu fünfhundert Thalern Preußisch Kurant nach dem Schema A. (Schema B. der Statuten vom 24. August 1849.) ausgefertigt. Jeder Aktie werden für eine Reihe von fünf Jahren Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon nach dem Schema B. beigefügt, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von vier Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind. Bei einem etwanigen Umtausch der gegenwärtig ausgegebenen Aktien werden solche, nach dem Schema C. angefertigt, ausgegeben. Bis dahin werden Erstere bei Einziehung der ihnen annektirten Kupons- und Dividendenschein-Bogen und Beifügung der neuen Dividendenscheine mit folgender Bemerkung versehen:

„Vom Jahre 1860. ab wird auf diese Aktie nur eine jährlich festzustellende Dividende gegen besondere Dividendenscheine gezahlt."

Die Bank darf das Stammkapital weder durch Rückzahlung an die Aktionaire, noch durch Ankauf der Aktien, noch durch Zins- oder Dividendenzahlung auf das Aktienkapital verkleinern.

Zu §. 3.

Der §. 3. der Statuten vom 24. August 1849. wird aufgehoben. In dessen Stelle treten folgende Bestimmungen:

Der von dem Jahres-Bruttogewinn, nach Abzug der Verwaltungskosten, der Depositen- und anderen Zinsen, der etwa vorgekommenen Verluste und eines angemessenen Prozentsatzes für etwa vorhandene zweifelhafte Forderungen verbleibende Rest bildet den Jahres-Reingewinn. Von diesem werden zunächst vier Prozent des Aktienkapitals abgesetzt. Von dem dann noch verbleibenden Rest fließt der dritte Theil zum Reservefonds, zwei Drittheile kommen mit den vorabgesetzten vier Prozent als Dividende zur Vertheilung unter die Aktionaire. Insofern als diese zwei Drittheile mehr als fünf Thaler per Aktie, die Dividende also mehr als fünf Prozent des Aktienkapitals ausmacht, soll von dem Betrage über fünf Prozent noch die Hälfte dem Reservefonds so lange hinzugerechnet werden, bis derselbe die Höhe von zweimal hundert funfzig tausend Thalern erreicht. Sollte sich bei einer Jahresbilanz eine Verminderung des Aktienkapitals herausstellen, so dient zunächst der Reservefonds zur Deckung derselben, reicht dieser dazu nicht hin, so dienen die zunächst erzielten Reingewinne vorzugsweise zur Ergänzung des Aktienkapitals, und es darf, bevor diese stattgefunden hat, weder eine neue Reserve angesammelt, noch eine Dividende vertheilt werden. So oft und so lange der Reservefonds weniger als zweimal hundert funfzig tausend Thaler beträgt, dürfen, wenn derselbe zur Wiederergänzung des Aktienkapi-

kapitals angegriffen wird, von den alsdann zunächst erzielten Reingewinnen nur vier Prozent des Aktienkapitals an die Aktionaire vertheilt, der Rest des jedesmaligen Reingewinnes aber muß dem Reservefonds hinzugesetzt werden, bis derselbe seine frühere Höhe wieder erreicht hat. Wenn aber der Reservefonds die Summe von zweimal hundert funfzig tausend Thalern oder mehr beträgt, wird derselbe, nachdem er angegriffen worden, nur in der zuerst erwähnten regelmäßigen Weise ergänzt.

Der Reservefonds darf zu keinen anderen Zwecken, als zu der eventuellen Ergänzung des Aktienkapitals verwendet werden und den Betrag von dreißig Prozent des Aktienkapitals nicht übersteigen. Ueber diesen Fonds ist in den Büchern der Bank besondere Rechnung zu führen, derselbe kann jedoch zu allen Geschäften der Bank, gleich deren übrigen Fonds, verwendet werden.

Zu §. 11.

In Alinea 2. wird der zweite Satz:

„Die Auszahlung der Dividende erfolgt auf Beschluß der Generalversammlung gegen Dividendenscheine nach dem beiliegenden Schema D.“

aufgehoben und in dessen Stelle Folgendes bestimmt:

Die Auszahlung der Dividende erfolgt auf Beschluß der Generalversammlung gegen Dividendenscheine nach dem Schema B.

Zu §. 29.

In Stelle des §. 29. der Statuten vom 24. August 1849. treten folgende Bestimmungen:

Das Recht der Bank zur Ausgabe von Einer Million Thaler in unverzinslichen Noten wird auf einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren, welcher mit dem 1. Januar 1860. beginnt, prolongirt. Wenn innerhalb dieses Zeitraums die Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846. aufgehoben wird, so erlischt das Recht zur Notenemission sechs Monate nach Bekanntmachung des betreffenden Gesetzes ohne Anspruch der Bankgesellschaft auf Entschädigung.

Zu §. 32.

Das erste Alinea:

„Von dem Betrage der umlaufenden Noten muß wenigstens ein Drittheil in klingendem Gelde, wenigstens ein Drittheil in diskontirten Wechseln, der Rest in inländischen auf jeden Inhaber lautenden zinstragenden Staats-, Kommunal- oder anderen, unter Autorität des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen Papieren nach dem Kurs-

Kurswerthe zur Zeit der Hinterlegung, in einer von den übrigen Kassen der Bank gesonderten Kasse vorhanden sein, für welche eine ganz abgesonderte Buchführung einzurichten ist.“

wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Von dem Betrage der umlaufenden Noten muß wenigstens ein Drittheil in klingendem Gelde und der Rest in diskontirten Wechseln in einer von den übrigen Beständen der Bank gesonderten Kasse vorhanden sein, für welche eine ganz abgesonderte Buchführung einzurichten ist.

A.

№ .....

Actie
der Pommerschen Ritterschaftlichen Privatbank
zu Stettin.

Auf diese Actie sind von dem (der Name und Stand des Einzahlers) fünfhundert Thaler Preussisch Courant baar eingezahlt, und hat der Inhaber derselben für diesen Betrag verhältnissmässigen Antheil an den Fonds der Bank, ihren Erwerbungen, Vorrechten und Verpflichtungen, wie selbige durch die Statuten der Bank vom 24. August 1849. bestimmt sind.

Die Abtretung des Eigenthums dieser Actie kann nur durch einen schriftlichen Cessionsvermerk auf der Rückseite der Actie mit den Worten: cedirt an .... von .... (Ort und Datum) mit Wissen des Bankdirectoriums stattfinden, welches die Eintragung des neuen Eigenthümers in den Büchern der Bank auf der Actie bescheinigt.

Die Zinsen à vier Procent werden auf besondere Coupons halbjährlich, die Dividende jährlich in Stettin bei der unterzeichneten Bank, auch in Berlin bei anzuzeigenden Agenten bezahlt.

Stettin, den ..ten .... 18..

Directorium der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

B.

B.

Talon.

a) Vorderseite:

Ritterschaftliche Privatbank in Pommern.

Anweisung zum Empfang der ..ten Serie Dividendescheine zur Actie № .....

b) Rückseite:

Inhaber empfängt am .... gegen diese Anweisung die ..te Serie der Dividendescheine zu der umstehend bezeichneten Actie.

Stettin, den ..ten .... 18..

Directorium der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

(Stempel.) (Unterschrift in Facsimile.)

(Unterschrift des Kontrolbeamten.)

Dividendeschein.

№ .....

Dividendeschein

zur Actie

der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern

№ .....

Dem Präsentanten dieses Scheins zahlen wir am 1. Mai 18.. gegen Auslieferung desselben die Dividende für das Jahr ..... in Gemässheit vorheriger Bekanntmachung.

Stettin, den ..ten .... 18..

Directorium der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

(Stempel.) (Unterschrift in Facsimile.)

(Unterschrift des Kontrolbeamten.)

Dieser Schein verliert seine Gültigkeit vom 1. Mai 18.. ab.

C.

C.

№ .....

Actie

der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern
zu Stettin.

Auf diese Actie sind von dem (der Name und Stand des Einzahlers) fünfhundert Thaler Preussisch Courant baar eingezahlt, und hat der Inhaber derselben für diesen Betrag verhältnissmässigen Antheil an den Fonds der Bank, ihren Erwerbungen, Vorrechten und Verpflichtungen, wie selbige durch die Statuten der Bank vom 24. August 1849. und den Nachtrag zu denselben vom .... bestimmt sind.

Die Abtretung des Eigenthums dieser Actie kann nur durch einen schriftlichen Cessionsvermerk auf der Rückseite der Actie mit den Worten: cedirt an .... von .... (Ort und Datum) mit Wissen des Bank-Directoriums stattfinden, welches die Eintragung des neuen Eigenthümers in den Büchern der Bank auf der Actie bescheinigt.

Die jährliche Dividende wird bei der unterzeichneten Bank in Stettin oder an anderen Orten gemäss der zu erlassenden Bekanntmachung bezahlt.

Stettin, den ..ten .... 18..

Directorium der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).